Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2026
(OR. en)

14948/26
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0333(NLE)

AELE 95
FL 54
ISL 63
N 95
MI 1067
ENER 698

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	Entwurf des BESCHLUSSES DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

ENTWURF

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. …/…

vom …

zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2019/2146 der Kommission vom 26. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die jährlichen, monatlichen und monatlich zu übermittelnden kurzfristigen Energiestatistiken[1] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(2) Die Verordnung (EU) 2022/132 der Kommission vom 28. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die jährlichen, monatlichen und monatlich zu übermittelnden kurzfristigen Energiestatistiken[2] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(3) Die Verordnung (EU) 2024/264 der Kommission vom 17. Januar 2024 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik hinsichtlich der Durchführung von Aktualisierungen für die jährlichen, monatlichen und monatlich zu übermittelnden kurzfristigen Energiestatistiken[3] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

---

1 ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 43, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2146/oj.
2 ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 208, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/132/oj.
3 ABl. L, 2024/264, 18.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/264/oj.

(4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2169 der Kommission vom 21. November 2017 betreffend Format und Modalitäten für die Übermittlung europäischer Erdgas- und Strompreisstatistiken gemäß der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

(5) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

[4] ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/2169/oj.

Artikel 1

Anhang XXI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 26a (Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

   i) Diese Nummer erhält die neue Nummer 26c.

   ii) Der Text der Anpassung erhält folgende Fassung:

   „a) Liechtenstein ist von der Übermittlung der in der Verordnung vorgesehenen Daten befreit, mit Ausnahme der Daten in Bezug auf die Ein- und Ausfuhren sämtlicher Energieprodukte und die Erzeugung von Elektrizität für die jährliche Energiestatistik (Anhang B).

   b) Island ist von der Übermittlung der in Anhang B ‚Jährliche Energiestatistik' festgelegten Aggregate für die detaillierte Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art des Endverbrauchs (Raumheizung, Raumkühlung, Warmwasserbereitung, Kochen, Beleuchtung und Elektrogeräte, sonstige Endverwendungszwecke) des Wohngebäudesektors gemäß der Definition in Anhang A ‚Erläuterungen zur Terminologie' Abschnitt 2.3 ‚Angabe des Energie-Endverbrauchs' befreit. Diese Befreiung wird vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss überprüft, wenn aus den von Island übermittelten Daten hervorgeht, dass der jährliche Endenergieverbrauch im Wohngebäudesektor mindestens 25 000 Terajoule beträgt.

c) Island ist von der Übermittlung der in Anhang B ‚Jährliche Energiestatistiken' Abschnitt 2 ‚Erdgas' vorgesehenen Daten befreit. Diese Befreiung wird vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss überprüft, sobald Angaben darüber vorliegen, dass auf isländischem Hoheitsgebiet Speicheranlagen für Gas oder Flüssiggas errichtet werden oder dass der jährliche Erdgasverbrauch mindestens 2 500 Terajoule beträgt.

d) Island und Norwegen sind von der Übermittlung der in Anhang B ‚Jährliche Energiestatistiken' Abschnitt 6 ‚Jährliche Nuklearstatistiken' vorgesehenen Daten befreit, solange sich in ihrem Hoheitsgebiet keine kerntechnischen Anlagen oder Kraftwerke befinden.

e) Island ist von der Übermittlung der in Anhang C ‚Monatliche Energiestatistiken' Abschnitt 1 ‚Feste Brennstoffe' und Abschnitt 4 ‚Erdgas' vorgesehenen Daten befreit. Die Befreiung für Erdgas wird vom Gemeinsamen EWR-Ausschuss überprüft, sobald Angaben darüber vorliegen, dass auf isländischem Hoheitsgebiet Speicheranlagen für Gas oder Flüssiggas errichtet werden oder dass der jährliche Erdgasverbrauch mindestens 2 500 Terajoule beträgt.

f) Island ist von der Übermittlung der in Anhang D ‚Monatlich zu übermittelnde kurzfristige Statistiken' vorgesehenen Daten befreit, solange es in seinem Hoheitsgebiet keine Ölraffinerien gibt."

2. Unter Nummer 26c (Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) werden folgende Gedankenstriche angefügt:

„- **32019 R 2146**: Verordnung (EU) 2019/2146 der Kommission vom 26. November 2019 (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 43),

- **32022 R 0132**: Verordnung (EU) 2022/132 der Kommission vom 28. Januar 2022 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 208),

- **32024 R 0264**: Verordnung (EU) 2024/264 der Kommission vom 17. Januar 2024 (ABl. L, 2024/264, 18.1.2024).“

3. Nach Nummer 26 (Richtlinie 2008/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

„26a **32017 R 2169**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/2169 der Kommission vom 21. November 2017 betreffend Format und Modalitäten für die Übermittlung europäischer Erdgas- und Strompreisstatistiken gemäß der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 306, 22.11.2017, p. 9).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2019/2146, (EU) 2022/132 und (EU) 2024/0264 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2169 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am … in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen[*].

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am …

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident/Die Präsidentin

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

---

[*] [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]